

Ehrenordnung der Gemeinde Ampfing

I.

1. Für verdiente Bürger der Gemeinde Ampfing und für Bürger außerhalb der Gemeinde Ampfing, die sich um die Gemeinde Ampfing verdient gemacht haben, sieht die Gemeinde Ampfing folgende Ehrungen vor:
 - a) Ehrenbürgerschaft,
 - b) Verleihung des Ehrentellers der Gemeinde Ampfing,
 - c) Überreichung einer Urkunde verbunden mit einem Geldgeschenk,
 - d) Überreichung eines Fotobildbandes über die Gemeinde Ampfing.
2. Altersjubilare ab dem 75. Lebensjahr sollen in Abständen von 5 Jahren ein Sachgeschenk erhalten, das in begründeten Fällen auch als Geldgeschenk übergeben werden kann.
3. Ehejubilare erhalten beim 50-jährigen Ehejubiläum von der Gemeinde Ampfing ebenfalls ein Sach- oder Geldgeschenk.
4. Bürger der Gemeinde Ampfing erhalten ein Geldgeschenk oder eine Ehrengabe, wenn sie besondere Leistungen erzielt haben
 - a) in der Schule,
 - b) im Beruf,
 - c) im Sport,
 - d) oder in anderen Bereichen.

II.

1. Die Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind:
 - a) Unbescholtenheit des zu Ehrenden,
 - b) außergewöhnliche Verdienste um die Gemeinde Ampfing.
2. Der Ehrenteller der Gemeinde Ampfing wird verliehen
 - a) an Bürger, die mindestens 18 volle Jahre als Mitglied dem Gemeinderat angehört haben,
 - b) an Personen, die sich um die Belange der politischen Gemeinde Ampfing besonders verdient gemacht haben.
3. Eine Urkunde verbunden mit einem Geld- oder Sachgeschenk kann an Stelle der Ehrung nach Ziffer 2 b zuerkannt werden, oder wenn andere Gründe dies sinnvoll erscheinen lassen.
4. Der Fotobildband wird überreicht an Mitglieder des Gemeinderates, die mindestens 25 Jahre dem Gemeinderat angehört haben.

Der Fotobildband kann gleichzeitig auch an Personen verliehen werden, die wegen besonderer Verdienste um die Gemeinde Ampfing den Ehrenteller verliehen bekommen, oder im Sinne von Ziffer 3 geehrt werden sollen.

5. Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft bedarf der Beschlussfassung durch den Gemeinderat, wobei mindestens 2/3 aller Mitglieder des Gemeinderates für die Ehrenbürgerschaft stimmen müssen. Für die übrigen Ehrungen ist die einfache Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderates notwendig.

Bei der Beschlussfassung über die Ehrungen nach Ziffer 1, 2, 3 oder 4 müssen im Beschluss die außergewöhnlichen oder besonderen Verdienste um die Gemeinde Ampfing des zu Ehrenden exakt genannt werden.

6. Jeder Bürger der Gemeinde Ampfing kann beim Gemeinderat Ampfing Antrag darauf stellen, daß einer der von ihm benannten Person eine der in Ziffer 1 bis 4 genannten Ehrungen zuteil wird.

Der Gemeinderat muss über diesen Antrag innerhalb von 30 Tagen beraten und abstimmen. Die Beratung und Abstimmung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung.

III.

1. Altersjubilare, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ein Sach- oder Geldgeschenk im Wert von 13,-- €.

Nach Vollendung des 80. Lebensjahres beträgt das Geld- oder Sachgeschenk 25,-- €,

nach Vollendung des 85. Lebensjahres	50,-- €
nach Vollendung des 90. Lebensjahres	50,-- €
nach Vollendung des 95. Lebensjahres	75,-- €.

Bei Altersjubilaren die ein höheres Alter erreichen, hat der Gemeinderat von Fall zu Fall über die Ehrung zu beschließen.

2. Ehejubilare erhalten beim 50-jährigen Ehejubiläum ein Sach- oder Geldgeschenk in Höhe von ca. 50,-- €.

Für Ehegatten, die ein höheres Ehejubiläum erreichen, beschließt der Gemeinderat im Einzelfall über die Ehrengabe.

IV.

1. Schülern an Gymnasien oder gleichwertigen Schulen wird eine Geldprämie in Höhe von 150,-- € gewährt, wenn sie bei der Abschlussprüfung einen Notendurchschnitt von 1,99 oder weniger erreichen. Die Auszahlung kann erfolgen, wenn das jeweilige Direktorat der Schule den Notendurchschnitt schriftlich bestätigt.

Abschlusschülern von Hauptschulen, Handelsschulen, Realschulen und Berufsschulen ist eine Geldprämie in Höhe von 75,-- € zu bezahlen, wenn die gleichen Voraussetzungen wie bei Gymnasiasten vorliegen.

2. Für besondere Leistungen im Beruf (Berufswettkampf auf Landesebene und darüber, Auszeichnungen von Berufsorganisationen auf Landesebene und darüber) erfolgt eine Ehrung durch die Gemeinde in Form einer Geldprämie oder Sachspende in Höhe von 150,-- €.
3. Für besondere Leistungen in anderen Bereichen entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Stimmenmehrheit über die vorzunehmende Ehrung.

V.

1. Geehrt werden alle Sportler der Gemeinde, die bei oberbayerischen Meisterschaften einen der ersten drei Plätze belegen oder die Teilnahme an bayerischen oder höheren Meisterschaften erreichen. Die Ehrung wird nicht nur Gemeindegürgern zuteil, sondern auch auswärtigen Mitgliedern Ampfinger Vereinen.
2. Die Ehrung hat den Charakter einer allgemeinen gemeindlichen Anerkennung. Eine erfolgsabhängige Abstufung wird bei der Ehrung nicht zum Ausdruck gebracht.
3. Die Ehrung wird im Rahmen eines Festaktes bei einem gemeinsamen Essen durch Überreichung einer Anerkennungsurkunde und eines Blumenstraußes vorgenommen.

VI.

Personen, die sich durch langjährige, aktive Mitarbeit in Vereinen, Organisationen und sonstigen Gemeinschaften mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen besondere Verdienste für das Gemeinschaftslegen in der Gemeinde erworben haben, wird ein Ehrentaler mit Ehrennadel in Silber bzw. Gold verliehen.

Auf der Vorderseite des Ehrentalers wird das Gemeindewappen eingeprägt. Die Rückseite erhält die Aufschrift „Für Verdienste um das öffentliche Wohl“.

VII.

1. Die Ehrungen im Sinne der Ehrenordnung werden vom Bürgermeister der Gemeinde Ampfing, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter oder von einer von ihm beauftragten Person vorgenommen.
2. Die Ehrungen sind in würdiger und geeigneter Form im Rathaus oder bei gemeindlichen Veranstaltungen vorzunehmen.

Die Ehrung von Alters- und Ehejubilaren erfolgt in deren Wohnungen.

VIII.

Der Bürgermeister ist berechtigt, an Gäste der Gemeinde Ampfing oder auf Grund von besonderen Ereignissen auch an andere Personengruppen ein Erinnerungsgeschenk in Form

- a) eines Bierkruges mit dem Wappen der Gemeinde Ampfing oder,
 - b) eines Tellers mit dem Wappen der Gemeinde Ampfing oder,
 - c) eines Schälchens mit dem Wappen der Gemeinde Ampfing
- zu überreichen.

IX.

1. Beim Tod von ehemaligen Bürgermeistern, Gemeinderäten und Gemeindebediensteten, die bis zum Eintritt des Ruhestandes bei der Gemeinde Ampfing beschäftigt waren, hat durch die Gemeinde Ampfing eine Kranzniederlegung mit kurzem Abschiedsgruß zu erfolgen. Ein Gruß ist nicht unbedingt erforderlich bei auswärtigen Bestattungen. Dies wird in die Entscheidungsfreiheit des Bürgermeisters gelegt.

Bei Gemeinderatsmitgliedern erfolgt ein Nachruf durch die Gemeinde nur dann, wenn der Tod bis zum Ablauf von 6 Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat eintritt. Ein Kranz wird in jedem Fall niedergelegt.

2. Bei Inhabern des Ehrentellers ist in der gleichen Weise zu verfahren.

Ampfing, 28. Mai 2003
GEMEINDE AMPFING

(Ottmar Wimmer)
1. Bürgermeister